

Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
in der Gemeinde Osten, Landkreis Cuxhaven,
(Marktgebührensatzung)
einschließlich Gebührentarif
vom 15. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130), in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341), hat der Rat der Gemeinde Osten in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Bereitstellung von Verkaufs- und Standplätzen auf dem jährlich stattfindenden Fährmarkt in der Gemeinde Osten werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren werden für den Tag des Fährmarktes erhoben.
- (2) Die Gebühren werden
 - a) bei Fahrgeschäften aller Art, Schießhallen, Ausspielungen, Schau- und Verkaufsgeschäften und Verkaufsständen nach der in Anspruch genommenen Fläche (Quadratmeter),
 - b) bei Ballonständern, Kraftmessern, Automaten (freistehend) und dergleichen nach der Anzahl der Stände,
 - c) bei Flohmarktständen nach dem laufenden Meter berechnet.
- (3) Bei der Berechnung der Gebühren werden angefangene Meter und Quadratmeter auf volle Meter oder Quadratmeter aufgerundet.
- (4) Die durch Dachüberstände, Markisen, Treppen, Vorbauten, Materiallager, Deichseln usw. in Anspruch genommenen Flächen werden mit berechnet.
- (5) Zur Vermeidung von Härten können die Gebühren im Einzelfall auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (6) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.

- (7) Stromkosten werden entsprechend des Verbrauchs des Anschlussnehmers berechnet.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wem der Verkaufs- oder Standplatz auf dem Fährmarkt zugewiesen wurde, wer die Überlassung des Standplatzes beantragt hat oder wer tatsächlich während des Markttag es den Standplatz belegt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Eröffnung des Fährmarktes und ist dann sofort fällig.
- (2) Mit der Zulassung zum Fährmarkt können Vorausleistungen erhoben werden.
- (3) Die Gebühren werden am Markttag von Beauftragten der Gemeinde Osten erhoben, soweit sie nicht im Voraus bei der Gemeinde Osten eingezahlt worden sind. Die Quittung ist bis zum Ablauf des Marktes aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Marktgebühren verweigern oder mit der Zahlung über die gesetzte Frist im Rückstand bleiben, können vom Markt ausgeschlossen und durch einen Beauftragten der Gemeinde Osten von der ihnen überlassenen Standfläche gewiesen werden. Sie bleiben jedoch zur Zahlung verpflichtet.
- (5) Wer einen für ihn bereitgestellten Platz nicht belegt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung, Erlass oder Erstattung der Gebühr. Wer den Markt vorzeitig verlässt oder verlassen muss und wer einen Platz nur teilweise oder zeitweise benutzt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 5 Platzzuweisungen

Die Zuweisung der Standflächen auf dem Fährmarkt trifft die Gemeinde Osten im Rahmen des pflichtmäßigen Ermessens nach der zur Verfügung stehenden Fläche. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes oder auf eine bestimmte Platzgröße besteht nicht. Jeder Marktbenutzer hat den ihm vom Beauftragten der Gemeinde Osten zugewiesenen Standplatz einzunehmen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Osten, den 15. Dezember 2011

Gemeinde Osten

Hubert
Bürgermeister

(L. S.)

Brauer
Gemeindedirektor

Anmerkung:

Die Marktgebührensatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 19 vom 10.05.2012 veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 11.05.2012 in Kraft.

Anlage
zur Satzung der Gemeinde Osten, Landkreis Cuxhaven
über die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Osten
(Marktgebührensatzung) vom 15. Dezember 2011

Gebührentarif

<u>Nr.</u>	<u>Gebühr</u>	<u>Betrag</u>
1	Standgeld	
1.1	Getränkestände mit Ausschank alkoholischer Getränke je Quadratmeter	2,50 Euro
1.2	Imbissstände, Sammelstände für Unterhaltungsapparate je Quadratmeter	2,00 Euro
1.3	Verkaufsstände für Honigkuchen, Mandeln, Eis, Fisch, Zucker- und sonstige Süßwaren, Spielwaren sowie Auspielungen, Schießhallen, Automatenwagen je Quadratmeter	1,00 Euro
1.4	Verkaufsstände für Kunsthandwerk je Quadratmeter	0,80 Euro
1.5	Kinderkarussell, sonstige Fahrgeschäfte, Zeltanbau bei Getränke- und Imbissständen	0,50 Euro
1.6	Sonstiges: Kraftmesser, Bauchladenhändler (einschließlich Luftballons), Automaten (freistehend) und dergleichen je Stand	8,00 Euro
1.7	Flohmarktstände je angefangener laufender Meter	3,00 Euro
1.8	Die Mindestgebühr nach Nr. 1.1 bis 1.7 beträgt 8,00 Euro.	
1.9	Verkaufsstände für Haushaltsgegenstände und Bekleidung (Neuware)	4,00 Euro
2.	Stromanschluss	
2.1	Die Gebühr für den Stromanschluss eines jeden Marktstandes beträgt je kW-Anschlusswert: Die Mindestgebühr beträgt 8,00 Euro	1,20 Euro
3.	Sonstige Kosten gemäß § 71 Gewerbeordnung (Werbung, Toilettenwagen, Musik, GEMA u. ä.)	
3.1	Getränkestände mit Ausschank alkoholischer Getränke	37,00 Euro
3.2	Imbissstände	29,00 Euro
3.3	Verkaufsstände für Honigkuchen, Mandeln, Eis, Fisch, Zucker- und sonstige Süßwaren, Spielwaren sowie Auspielungen, Schießhallen	14,00 Euro
3.4	Verkaufsstände für Kunsthandwerk	10,00 Euro
3.5	Kinderkarussell, sonstige Fahrgeschäfte	8,00 Euro
3.6	Sonstiges: Kraftmesser, Bauchladenhändler (einschließ-	

	lich Luftballons), Automaten (freistehend) und dergleichen	8,00 Euro
3.7	Flohmarktstände	4,00 Euro
3.8	Sammelstände für Automatenwagen und Unterhaltungsapparate	43,00 Euro
3.9	Verkaufsstände für Haushaltsgegenstände und Bekleidung (Neuware)	37,00 Euro